

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Euro-bedingten Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Sächsischen Reisekostengesetz**

Az.: 16-P 1700-17/117-56166

Vom 8. November 2001

**I.
Änderung der einzelnen Vorschriften**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Sächsischen Reisekostengesetz (**VwV-SächsRKG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1999 (SächsABl. S. 214), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26. Mai 1999 (SächsMBI. SMF S. 143) wird wie folgt geändert:

1. Im Ersten Teil, Erster Abschnitt Nr. 1.3 Satz 6 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25,56 EUR“ ersetzt.
2. Im Ersten Teil, Erster Abschnitt Nr. 2.5 Satz 2 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „51,13 EUR“ ersetzt.
3. Im Ersten Teil, Erster Abschnitt Nr. 3.3 Satz 5 Buchst. a wird die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „102,26 EUR“ und in Buchst. b die Angabe „300 DM“ durch die Angabe „153,39 EUR“ ersetzt.
4. Im Ersten Teil, Erster Abschnitt Nr. 7.2 Buchst. b Satz 1 wird die Angabe „9 DM“ durch die Angabe „4,50 EUR“ ersetzt.
5. Im Ersten Teil, Erster Abschnitt Nr. 7.3 Satz 1 und Satz 2 Buchst. a wird die Angabe „120 DM“ jeweils durch die Angabe „61,36 EUR“ ersetzt.
6. Im Ersten Teil, Erster Abschnitt Nr. 9.2 Buchst. d Satz 2 wird die Angabe „3 Pf“ durch die Angabe „2 Cent“ ersetzt.
7. Im Ersten Teil, Erster Abschnitt Nr. 11.3 Buchst. b Satz 2 wird die Angabe „33 DM“ durch die Angabe „16,87 EUR“ ersetzt.
8. Im Ersten Teil, Erster Abschnitt Nr. 15.3 Buchst. b Satz 1 wird die Angabe „120 DM“ durch die Angabe „61,36 EUR“ ersetzt.
9. Im Ersten Teil, Zweiter Abschnitt Nr. 17.2.2 Satz 9 wird die Angabe „5 DM“ durch die Angabe „2,56 EUR“ ersetzt.
10. Im Ersten Teil, Zweiter Abschnitt Nr. 17.2.3 Satz 1 wird die Angabe „120 DM“ durch die Angabe „61,36 EUR“ ersetzt.
11. Im Ersten Teil, Zweiter Abschnitt Nr. 17.2.4 Satz 3 wird die Angabe „5 DM“ durch die Angabe „2,56 EUR“ ersetzt.
12. Im Ersten Teil, Zweiter Abschnitt Nr. 17.4 Satz 6 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „51,13 EUR“ ersetzt.
13. Zweiter Teil Nr. 24.1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„Über die Dienstreiseanträge entscheidet:
der Staatsminister
 - für den Staatssekretär
 - für die Mitarbeiter des Ministerbüros**der Staatssekretär**
 - für die Abteilungsleiter
 - für die Mitarbeiter des Staatssekretärbüros
 - für die Leiter der Referate L/K, B/E und P/Ö
 - für den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Chemnitz
 - für den Präsidenten des Landesamtes für Finanzen
 - für die Beschäftigten des SMF bei allen Inlands- und Auslandsdienstreisen mit Flugzeugbenutzung
 - bei allen Auslandsdienstreisen, die länger als einen Kalendertag dauern, auch für die Beschäftigten der dem SMF nachgeordneten Behörden (abweichende Regelungen bleiben davon unberührt)**die Abteilungsleiter im SMF**
 - bei allen sonstigen Dienstreisen für die Mitarbeiter ihrer Abteilungen**der Abteilungsleiter V**
 - für die Amtsvorsteher der Staatlichen Vermögens- und Hochbauämter
 - für die Amtsvorsteher der Staatshochbauämter**die Referatsleiter L/K, B/E, und P/Ö**
 - für die Mitarbeiter ihrer jeweiligen Referate.“
14. Zweiter Teil Nr. 24.4 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„Über die Fortbildungsreiseanträge entscheidet:
der Staatssekretär
 - für die Abteilungsleiter
 - für die Mitarbeiter des Staatssekretärbüros
 - für die Leiter der Referate L/K, B/E und P/Ö
 - für den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Chemnitz
 - für den Präsidenten des Landesamtes für Finanzen
 - für die Beschäftigten des SMF bei allen Inlands- und Auslandsfortbildungsreisen mit Flugzeugbenutzung

- bei allen Fortbildungsreisen ins Ausland, die länger als einen Kalendertag dauern, auch für die Beschäftigten der dem SMF nachgeordneten Behörden (abweichende Regelungen bleiben davon unberührt)

die Abteilungsleiter im SMF

- bei allen sonstigen Fortbildungsreisen für die Mitarbeiter ihrer Abteilungen

der Abteilungsleiter V

- für die Amtsvorsteher der Staatlichen Vermögens- und Hochbauämter
- für die Amtsvorsteher der Staatshochbauämter

die Referatsleiter L/K, B/E, und P/Ö

- für die Mitarbeiter ihrer jeweiligen Referate.“

15. Im Zweiten Teil Nr. 24.4 Buchst. b wird das Wort „Vorgesetzte“ durch das Wort „Anordnungsbefugte“ ersetzt.

II. In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Dresden, den 8. November 2001

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Heffter

Ministerialdirigent

Hinweis:

Die Veröffentlichung der auf Euro umgestellten Anlagen zur VwV-SächsRKG wird im Ministerialblatt des SMF erfolgen.